

# RS OGH 2007/10/23 3Ob193/07i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2007

## Norm

ZPO §411 Aa

ZPO §411 H

EO §35 B

EO §35 E

## Rechtssatz

Der Geltendmachung eines Oppositionsgrundes in einem zweiten Verfahren nach § 35 EO steht die Rechtskraft der Vorentscheidung entgegen, wenn im zweiten Verfahren der betriebene Anspruch und der Oppositionsgrund schon Gegenstand des früheren, klageabweisenden Oppositionsurteils war, selbst wenn der Oppositionsgrund im vorangehenden Verfahren wegen des Verstoßes gegen die Eventualmaxime des §35 Abs3 EO nicht berücksichtigt wurde. War der im zweiten Oppositionsstreit relevierte Oppositionsgrund noch nicht Gegenstand des ersten Oppositionsverfahrens, kommt es für die Zulässigkeit der Einwendung darauf an, ob der Verpflichtete zum Zeitpunkt der Erhebung der ersten Klage schon imstande war, die Einwendung zu erheben.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 193/07i  
Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 193/07i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122821

## Dokumentnummer

JJR\_20071023\_OGH0002\_0030OB00193\_07I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)